

Begründung der 2. Satzung zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 Brandenburg Hohenstücken „Industriegebiet Nord“ der Stadt Brandenburg an der Havel

Inhaltsverzeichnis:	Seite
A Einleitung	
1 Lage und Größe des Plangebietes.....	2
2 Planungsanlass und –erfordernis.....	2
3 Ziele und Zwecke der Planung.....	3
3.1 Nutzung und Gliederung des Plangebiets.....	3
3.2 Erschließung.....	3
3.3 Umweltbelange.....	4
4 Verfahren.....	4
B Grundlagen der Planung	
5 Umweltbericht.....	4
6 Planerische und rechtliche Grundlagen.....	4
6.1 Planungsrechtliche Grundlagen.....	4
6.1.1 Ziele der Raumordnung und Landesplanung.....	4
6.1.2 Regionalplan.....	5
6.1.3 Flächennutzungsplan.....	5
6.2 Städtische Pläne und Konzepte.....	5
6.2.1 Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan.....	5
6.2.2 Masterplan.....	5
6.3 Klimaschutzkonzept.....	5
6.4 Denkmalschutz.....	6
7 Beschreibung des Plangebietes und seines Umfeldes.....	6
7.1 Vorhandene Bebauung und Nutzung sowie Topografie.....	6
7.2 Technische Infrastruktur und Verkehr.....	6
7.3 Eigentumsverhältnisse an den Grundstücken im Plangebiet.....	6
C Inhalt der Bebauungsplanänderung	
8 Städtebauliches Konzept.....	6
8.1 Nutzung des Gebietes.....	6
8.2 Verkehrliches Erschließungskonzept.....	7
9 Begründung der Festsetzung.....	7
9.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches.....	7
9.2 Art und Maß der baulichen Nutzung.....	7
9.3 Nachrichtliche Übernahme.....	8

9.4	Hinweise ohne Normcharakter.....	8
D	Auswirkungen der Planung, Kosten	
10	Auswirkungen der Planung.....	8
10.1	Städtebauliche Auswirkungen.....	8
10.2	Arbeitsplatzentwicklung.....	8
10.3	Bevölkerungsentwicklung.....	9
10.4	Verkehrsentwicklung.....	9
10.5	Umwelt.....	9
10.6	Klima, Boden, Nachbarschutz.....	9
10.7	Planungskosten.....	9
11	Flächenbilanz.....	9
E	Ergebnisse der Beteiligungen, Schlussabwägung	
12	Darstellung der Beteiligung im Planverfahren.....	9
12.1	Förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 13 (3) BauGB.....	9
12.2	Förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB.....	10
13	Schlussabwägung.....	10
	Wesentliche Rechtsgrundlagen.....	10

A Einleitung

1 Lage und Größe des Plangebietes

Der Geltungsbereich der 2. Änderung umfasst den Teilbereich des ausgewiesenen Industriegebiets (GI) des Bebauungsplanes Nr. 1 Brandenburg Hohenstücken „Industriegebiet Nord“ zwischen Münsterscher Straße, Kaiserslauterner Straße, Friedrichshafener Straße sowie Brielower Landstraße und Brielower Grenze mit einer Gesamtfläche von ca.103 ha. Das Gebiet befindet sich im brandenburgischen Stadtteil Nord.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich folgende Flurstücke:

Flur 105, Flurstücke: 497, 498, 499, 500, 535, 556, 557;

Flur 106, Flurstücke: 1/1 tlw., 2/3, 2/4, 4/4, 4/5, 4/6, 5/4, 5/5, 6/4, 6/5, 6/6, 6/7, 6/8, 7/4, 7/5, 8/3, 8/4, 9/3, 9/4, 10/4, 10/5, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39 tlw., 50/7, 50/8, 101, 104,114 tlw.,116 tlw., 118 tlw., 120 tlw., 122 tlw., 124 tlw., 148, 149, 183 tlw., 188 tlw., 192 tlw.;

Flur 110, Flurstücke: 482, 497, 498, 499, 500, 504, 506, 507, 509, 514, 515, 516.

2 Planungsanlass und –erfordernis

Der Bebauungsplan Nr. 1 Brandenburg Hohenstücken „Industriegebiet Nord“ ist am 15.05.1991 in Kraft getreten. Planungsziel des Bebauungsplanes mit einer Gesamtfläche von ca. 150 ha war die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung

von Gewerbe- und Industriebetrieben zur Schaffung von Arbeitsplätzen vorrangig im produzierenden Bereich.

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes am 21.05.2002 wurden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine zusätzliche Stichstraße innerhalb eines Gewerbegebietes geschaffen.

Das gesamte Plangebiet wurde u.a. mit erheblichen Fördermitteln fast vollständig erschlossen. Im Laufe der vergangenen drei Jahrzehnte siedelten sich im Gewerbe- und Industriegebiet Hohenstücken 59 Unternehmen mit einer Gesamtbeschäftigung von ca. 1.700 Personen an. Damit zählt das Areal zu einem der bedeutendsten Gewerbe- und Industriestandorte in der Stadt Brandenburg an der Havel und regional darüber hinaus.

Von den ursprünglichen 143 ha an Gewerbe- und Industrieflächen sind ca. 66 % bebaut und in Nutzung, ca. 47 ha und somit 33 % sind noch als Potenziale für die Ansiedlung von Gewerbe- und Industriebetrieben vorhanden.

Entsprechend § 1 Baugesetzbuch (BauGB) haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen (und auch zu ändern), sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Auf Grund zwischenzeitlich veränderter gesetzlicher Rahmenbedingungen (u.a. Einführung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes - EEG im Jahr 2000) kam es in den letzten Jahren vermehrt zu Anfragen bezüglich der Errichtung von großflächigen Photovoltaikfreiflächenanlagen (PV-Anlagen) innerhalb der Stadt Brandenburg an der Havel, vorrangig auch im Bereich des Bebauungsplanes Nr.1.

PV-Anlagen zählen nach der aktuellen Rechtsprechung zu den Gewerbebetrieben aller Art, welche gem. § 8 und 9 Baunutzungsverordnung (BauNVO) regelmäßig in festgesetzten GI- und GE-Gebieten innerhalb eines Bebauungsplanes zulässig wären, wenn sie nicht ausdrücklich per Festsetzung ausgeschlossen sind.

Um das Planungsziel, welches mit Aufstellung des Bebauungsplanes 1990 festgelegt wurde, weiterhin verfolgen zu können – hier vorwiegend Produktionsbetriebe, die u. a. in Bezug auf die Schaffung von Arbeitsplätzen für die Region der Stadt Brandenburg äußerst wichtig sind, anzusiedeln - ist es erforderlich, flächenintensive PV-Freiflächenanlagen an diesem Standort zu unterbinden. Dazu ist es notwendig, die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes gemäß § 1 (5) BauNVO zu konkretisieren.

Ausgehend von diesen Überlegungen ergab sich das Erfordernis, die vorhandene Bebauungsplanung im Gebiet der 2. Satzung zur Änderung des Bebauungsplanes zu ändern.

3 Ziele und Zwecke der Planung

3.1 Nutzung und Gliederung des Plangebiets

Die bereits im Bebauungsplan Nr. 1 festgesetzte Nutzungsart Industriegebiet wird durch die zweite Satzung zur Änderung nicht verändert. Die planungsrechtliche Grundlage für bestehende und künftige (Industrie-)Betriebe bleibt somit grundsätzlich erhalten. Durch die zweite Satzung zur Änderung des B-Planes bleibt auch die bisherige Gliederung des Plangebiets erhalten.

3.2 Erschließung

Durch die zweite Satzung zur Änderung des B-Planes wird die bisher vorgesehene Erschließung nicht verändert.

3.3 Umweltbelange

Mit der Aufnahme einer textlichen Festsetzung im Rahmen der 2. Satzung zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 werden die ursprünglich im Plangebiet zugelassenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, Wasser, Boden sowie beim Immissionsschutz nicht verändert.

Der reale Zustand von Natur und Landschaft hat sich seit 1991 im Plangebiet verändert. So ist in Teilen bereits ein Waldaufwuchs feststellbar. In Teilen des Plangebietes sind nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope vorzufinden und mit dem Vorkommen besonders oder streng geschützter Tierarten muss gerechnet werden.

Der damit darzustellende fließende Zustand von Natur und Landschaft bei bisheriger Nichtnutzung bewirkt aber keine Planänderung. Vielmehr muss in Genehmigungsverfahren zu Einzelbauvorhaben hier mit entsprechendem Maßnahme- und Ausgleichsbedarf gerechnet werden.

4 Verfahren

Das Änderungsverfahren wird als vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt, weil die Grundzüge der Planung durch die Änderung nicht berührt werden.

B Grundlagen der Planung

5 Umweltbericht

Ausgehend von § 13 (3) BauGB wird im Verfahren auf den Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung verzichtet.

6 Planerische und rechtliche Grundlagen

6.1 Planungsrechtliche Grundlagen

Die Grundzüge der Planung werden durch die 2. Änderung nicht berührt, da es sich bei der Planänderung lediglich um einen Ausschluss einer spezifischen Nutzung - hier einer im Gesetzestext nicht aufgeführten Unterart der allgemein zulässigen Nutzungen im GI - handelt. Aus diesem Grund wurde das Planänderungsverfahren nach § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt.

6.1.1 Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Der ursprüngliche Bebauungsplan war bereits den Zielen der Raumordnung und Landesplanung angepasst. Die zweite Satzung zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 gilt mit Schreiben der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung vom 07.06.2022 ebenso als an die Ziele der Raumordnung angepasst.

6.1.2 Regionalplan

Die Regionale Planungsgemeinschaft hat im Schreiben vom 18.05.2022 mitgeteilt, dass die Planänderung den Planungsabsichten zum Regionalplan 3.0 nicht entgegensteht.

6.1.3 Flächennutzungsplan

Für die zweite Satzung zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 ist eine Änderung oder Berichtigung des Flächennutzungsplanes nicht erforderlich.

6.2 Städtische Pläne und Konzepte

6.2.1 Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan

In Bezug auf den Landschaftsrahmenplan sowie Landschaftsplan ergeben sich durch die Planänderung keine Änderungserfordernisse. Wie aber bereits unter 3.3 dargestellt, ist die zum Zeitpunkt konkreter Bauvorhaben vorkommende Natur- und Landschaftssituation im Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

6.2.2 Masterplan

Der Masterplan Brandenburg an der Havel („Die Stadt im Fluss“) wurde 2006 als »Dachstrategie« für die integrierte Stadtentwicklung bis 2020 durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen. Unter dem Slogan »Die Stadt im Fluss« bietet er ein Leitbild für Brandenburg an der Havel, das auf eine breit angelegte und dynamische Stadtentwicklung ausgerichtet ist. Er bündelt die übergeordneten Ziele und Kernaussagen aus allen sektoralen Fachplanungen und dient somit als übergeordnete »Richtschnur« für die Politik der Stadt. In diese Gesamtentwicklung der Stadt reiht sich das Planungsziel der 2. Satzung zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 ein und widerspricht den Kernaussagen nicht.

6.3 Klimaschutzkonzept

„Für den Sektor Gewerbe und Industrie verfolgt die Stadt Brandenburg an der Havel das Ziel, durchschnittlich im langfristigen Mittel eine Verringerung des Endenergieverbrauchs von 1% und eine Minderung der CO2-Emissionen von 2% p.a. zu erreichen, bis 2050 also eine Verbrauchsminderung von ca. 1/3 und eine Emissionsminderung von 2/3 zu bewirken. Der Sektor Gewerbe und Industrie ist durch eine große Vielfalt verschiedenartiger Energieanwendungen geprägt, die jeweils unterschiedliche Einsparpotenziale mit sich bringen. Die Zielsetzung wird daher sehr generalisiert formuliert und unterstellt Effizienzgewinne in der Größenordnung von 1% pro Jahr sowie eine Zunahme des Anteils erneuerbarer Energien am Gesamtenergiebedarf von ebenfalls 1% pro Jahr – Integriertes Klimaschutzkonzept Stadt Brandenburg an der Havel Ziele und Strategien 105 durchschnittlich im langjährigen Mittel. Dabei wird offengelassen, ob erneuerbare Energien an der Betriebsstätte erzeugt oder aus dem Netz bezogen werden.“¹

Auch die Zielstellung aus dem Klimaschutzkonzept wird durch die 2. Satzung zur Änderung des B-Planes Nr. 1 gestützt. Photovoltaikanlagen auf den Dachflächen von Gewerbebetrieben sind weiterhin zulässig und gewünscht. Auch Freiflächenanlagen, die Gewerbebetrieben zugeordnet sind, können als Ausnahme zugelassen werden.

¹ Auszug aus dem Klimaschutzkonzept der Stadt Brandenburg an der Havel

6.4 Denkmalschutz

Obwohl im Plangebiet keine Bodendenkmale nachgewiesen sind, ist mit dem Vorkommen generell zu rechnen. Dies ist bei den Einzelbauvorhaben zu berücksichtigen. Die B-Planänderung bewirkt hier keine Verschlechterung der Situation.

7 Beschreibung des Plangebietes und seines Umfeldes

7.1 Vorhandene Bebauung und Nutzung sowie Topografie

Von den ursprünglichen 143 ha an Gewerbe- und Industrieflächen sind ca. 66 % bebaut und in Nutzung, ca. 47 ha und somit 33 % sind noch als Potenziale für die Ansiedlung von Gewerbe- und Industriebetrieben vorhanden.

Das gewachsene Gelände ist mit einer Höhenlage von über 30m NHN außerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten und weitgehend eben. Hierdurch entstehen keine Beschränkungen zur Ansiedlung von Gewerbe- und Industriebetrieben.

7.2 Technische Infrastruktur und Verkehr

Die infrastrukturellen und verkehrlichen Voraussetzungen für die Erschließung von Baugrundstücken für industriell-gewerbliche Betriebe werden durch die 2. Satzung zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 nicht verändert. Die Friedrichshafener, Stuttgarter und Heidelberger Straße tragen die Hauptlast der Erschließung im Gebiet. Dort sind i.d.R. auch die Medien verlegt. Im Einzelfall kann für an der Brielower Landstraße gelegene Flächen auch eine direkte Erschließung von der Brielower Landstraße aus hergestellt werden.

7.3 Eigentumsverhältnisse an den Grundstücken im Plangebiet

Die Erschließungsstraßen sowie verschiedene Grundstücke im mittleren und südlichen Teil des Plangebietes befinden sich in städtischer Hand, die restlichen im Eigentum verschiedener Personen und Gesellschaften. Die zweite Satzung zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 verändert diese Situation nicht.

C Inhalt der Bebauungsplanänderung

8 Städtebauliches Konzept

8.1 Nutzung des Gebietes

Das gesamte Plangebiet wurde u.a. mit erheblichen Fördermitteln fast vollständig erschlossen. Im Laufe der vergangenen drei Jahrzehnte siedelten sich im Gewerbe- und Industriegebiet Hohenstücken 59 Unternehmen mit einer Gesamtbeschäftigung von ca. 1.700 Personen an. Damit zählt das Areal zu einem der bedeutendsten Gewerbe- und Industriestandorte in der Stadt Brandenburg an der Havel und regional darüber hinaus.

Die gewerblich-industrielle Nutzung der Flächen des Geltungsbereiches der zweiten Satzung zur Änderung des B-Planes Nr. 1 soll erhalten bleiben und zudem durch die Aufnahme einer neuen textlichen Festsetzung gestärkt werden. Insofern wird die ursprünglich geplante Nutzung des Gebietes unterstützt.

8.2 Verkehrliches Erschließungskonzept

Im Rahmen der 2. Satzung zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 wurde das ursprüngliche Erschließungskonzept nicht verändert. Die Haupterschließung ist weiterhin über die Friedrichshafener und Stuttgarter Straße gewährleistet. Grundstücke, die der Brielower Landstraße zugeordnet sind, können im Einzelfall auch von dieser erschlossen werden.

Ein Bahnanschluss kann bei Erfordernis ausgehend von der sogenannten Brilett-Bahn auch hergestellt werden. Diese durchquert das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 1 bereits.

9 Begründung der Festsetzung

9.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches der zweiten Satzung zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Industriegebiet Nord“ wurde anhand der noch verbliebenen Freiflächen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 1 festgelegt. Wo bereits überwiegend eine Bebauung vorhanden war, ergab sich kein Erfordernis für die Einbeziehung in den Geltungsbereich der zweiten Satzung zur Änderung. Ausgehend von § 1 (3) BauGB konnte hier somit auf die Einbeziehung in den Geltungsbereich der 2. Änderungssatzung verzichtet werden.

9.2 Art und Maß der baulichen Nutzung

Um das Planungsziel, welches mit Aufstellung des Bebauungsplanes 1990 festgelegt wurde, weiterhin verfolgen zu können — hier vorwiegend Produktionsbetriebe, die u. a. in Bezug auf die Schaffung von Arbeitsplätzen für die Region der Stadt Brandenburg äußerst wichtig sind, anzusiedeln - ist es erforderlich, flächenintensive PV-Freiflächenanlagen an diesem Standort zu unterbinden. Dazu ist es notwendig, die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes gemäß § 1 (5) der BauNVO im Hinblick auf die Nutzungsart zu konkretisieren.

Gemäß § 1 (5) BauNVO kann im Bebauungsplan festgesetzt werden, dass bestimmte Arten von Nutzungen, die nach den §§ 2 bis 9 sowie 13 und 13a BauNVO allgemein zulässig sind, nicht zulässig sind oder nur ausnahmsweise zugelassen werden können, sofern die allgemeine Zweckbestimmung des Baugebietes gewahrt bleibt. Die Stadt Brandenburg an der Havel macht von dieser eingeräumten Möglichkeit des Ausschlusses bestimmter Nutzungen Gebrauch und ändert den Bebauungsplan dahingehend, dass mit Ergänzung der textlichen Festsetzung Nr. 1.1.1 zur Art der baulichen Nutzung im Industriegebiet (GI) nach § 9 BauNVO freistehende Photovoltaikfreiflächenanlagen (PV-Anlagen) ausgeschlossen werden. Durch den Ausschluss dieser besonderen Nutzung bleibt die Zweckbestimmung eines Industriegebietes (GI) gewahrt, denn gemäß § 9 BauNVO dienen GI ausschließlich der Unterbringung von Gewerbebetrieben. Hier sollen vorwiegend solcher Betriebe untergebracht werden, die in anderen Baugebieten unzulässig sind, d.h., Industriegebiete sind besonders für Betriebe vorgesehen, welche mit erhöhtem Störpotenzial (zum Beispiel Lärm) auf ihre Umgebung einwirken. Da es im Gebiet der Stadt Brandenburg an der Havel nur noch wenige Standorte gibt, die für Betriebe und Unternehmen mit einem höherem Störpotenzial geeignet sind, ist es vorrangiges städtebauliches Ziel dieser 2. Änderung des Bebauungsplanes, diese noch zur Verfügung stehenden Industrieflächen für solche Betriebe zu sichern und von der alleinigen Nutzung von erneuerbaren Energien — insbesondere freistehenden Photovoltaikanlagen — freizuhalten.

Nicht betroffen von der Änderung sind Photovoltaikanlagen auf Dach- und an Wandflächen von Gebäuden (hier auch selbständige). Für untergeordnete Photovoltaik-Anlagen als Nebenanlagen, wenn diese nachweislich zur Eigenenergieversorgung des Betriebes dienen und auf dem entsprechenden Grundstück der Betriebsanlage untergebracht sind, kann eine Befreiung erteilt werden.

Photovoltaik-Anlagen auf Dach- und an Wandflächen sind auch dann zulässig, wenn sie nicht der Eigenversorgung des Betriebes dienen, sondern der Strom in das öffentliche Stromnetz eingespeist wird.

Das bisher zulässige Maß der Nutzung wird durch die zweite Satzung zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 nicht verändert.

9.3 Nachrichtliche Übernahme

Im Schreiben der 50Hertz Transmission GmbH vom 16.5.2022 wurde im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange auf folgenden Sachverhalt hingewiesen:

Das B-Plangebiet wird von der Richtfunktrasse Gollwitzer Berg - Wustermark in SW-NO-Richtung gequert. Im Bereich der in der Richtfunktrasse ist ein Schutzbereich von 30m radial um die Trassenachse zu beachten. Das gilt auch für Kranaufstellungen. Der Streckenverlauf inklusive Schutzbereich soll inklusive Bezeichnung und Betreiber(50Hertz) nachrichtlich in die Planunterlagen übernommen werden. Zu beachten ist: Für jegliche Nutzungsänderungen (auch temporär) im Schutzbereich der Richtfunkstrecke ist die Zustimmung bei 50Hertz einzuholen. Konkrete Planungsunterlagen, z.B. über Standorte und Höhe einer vorgesehenen baulichen Veränderung, Bepflanzung etc., sind möglichst frühzeitig der 50Hertz Transmission GmbH zur Kenntnis zu geben, um die Voraussetzungen zum Erteilen einer Zustimmung gemeinsam klären zu können.

Diese Richtfunktrasse, die erst nach der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Industriegebiet Nord“ bekannt wurde, ist nachrichtlich auf der Planzeichnung dargestellt worden.

9.4 Hinweise ohne Normcharakter

Hinweise ohne Normcharakter wurden in die zweite Satzung zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 nicht aufgenommen.

D Auswirkungen der Planung, Kosten

10 Auswirkungen der Planung

10.1 Städtebauliche Auswirkungen

Mit der Aufnahme einer neuen textlichen Festsetzung werden keine wesentlichen Auswirkungen auf den Städtebau bewirkt. Im Gegenteil, es wird verhindert, dass die ursprüngliche Absicht des Bebauungsplanes Nr. 1, typische Industrie- und Gewerbebetriebe zu ermöglichen, durch flächenhafte Ansiedlung von Photovoltaikanlagen unterlaufen wird.

10.2 Arbeitsplatzentwicklung

Mit der Aufnahme der neuen textlichen Festsetzung wird gewährleistet, dass weiterhin Betriebe mit einer Anzahl von Arbeitsplätzen auf den Flächen des Bebauungsplanes Nr. 1 „Industriegebiet Nord“ angesiedelt werden können.

10.3 Bevölkerungsentwicklung

Die zweite Satzung zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 hat keine Auswirkungen auf die Bevölkerungsentwicklung der Stadt Brandenburg an der Havel.

10.4 Verkehrsentwicklung

Durch die Aufnahme einer textlichen Festsetzung im Rahmen des Verfahrens wird die Art der Erschließung sowie das Verkehrsaufkommen im Plangebiet nicht wesentlich verändert.

10.5 Umwelt

Die zweite Satzung zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 hat keine erkennbaren Auswirkungen auf die Umwelt der Stadt Brandenburg an der Havel.

10.6 Klima, Boden, Nachbarschutz

Der Ausschluss von Freiflächen-Photovoltaikanlagen hat nur geringe Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Boden.

Photovoltaikanlagen können regelmäßig auf errichteten Gebäuden installiert werden.

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden sind bereits durch den Bebauungsplan Nr. 1 an sich möglich. Durch die Aufnahme einer textlichen Festsetzung ergeben sich keine neuen Beeinträchtigungen des Schutzgutes.

Auf den Nachbarschutz hat die neue textliche Festsetzung keinen Einfluss.

10.7 Planungskosten

Die Planungskosten der 2. Satzung zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 werden von der Stadt Brandenburg an der Havel getragen.

11 Flächenbilanz

Mit der 2. Satzung zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 ändert sich die bisherige Flächenbilanz des Bebauungsplanes nicht.

E Ergebnisse der Beteiligungen, Schlussabwägung

12 Darstellung der Beteiligung im Planverfahren

12.1 Förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 13 (3) BauGB

Mit Schreiben vom 11.05.2022 wurden die Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbarkommunen am Änderungsverfahren förmlich beteiligt und zur Stellungnahme aufgefordert.

Mit Veröffentlichung des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 28.09.2022 über die öffentliche Auslegung des Änderungsverfahrens wurden auch die Träger öffentlicher Belange sowie Nachbarkommunen darüber informiert.

Die dadurch eingegangenen Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange sowie Nachbarkommunen wurden abgewogen. Das Abwägungsergebnis liegt in Anlage 1 vor.

Im Ergebnis dessen wurde die fehlende Ausfertigung des Ursprungsbebauungsplanes nachgeholt und dessen rückwirkende Veröffentlichung vorgenommen.

Die nachrichtliche Übernahme einer Richtfunktrasse erfolgte.

Weitere Änderungen/Ergänzungen der Planung ergaben sich aus der Abwägung nicht.

12.2 Förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB

Mit der Veröffentlichung des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 28.09.2022 über die öffentliche Auslegung im Amtsblatt vom 14.11.2022 erfolgte die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit im Zeitraum 22.11.2022 bis 23.12.2022.

Eine Stellungnahme erreichte die Stadtverwaltung und wurde in die Abwägung eingestellt (Anlage 1). Eine Änderung der Planung ergab sich aus den Anregungen und Hinweisen nicht.

13 Schlussabwägung

Sowohl aus der Beteiligung der Öffentlichkeit als auch aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Nachbarkommunen ergaben sich keine Erfordernisse zur Planänderung. Lediglich die nachrichtliche Übernahme einer neueren Richtfunkstrecke war erforderlich. Der Satzungsbeschluss kann gefasst werden.

Wesentliche Rechtsgrundlagen

-Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist

-Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist“

- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 39]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Februar 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 5])

-Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 3], ber. GVBl. I/13 [Nr. 21]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 28])

-Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist.